REISEBEDINGUNGEN FÜR PAUSCHALANGEBOTE

der

Stadt Marktredwitz, Tourist Information

- 1. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung des Kunden
 - 1.1. Für alle Buchungswege gilt:
 - a) Grundlage des Angebots der Stadt Marktredwitz Tourist Information Marktredwitz - nachstehend TIM genannt - und der Buchung des Kunden sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen der TIM für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.
 - b) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung der TIM vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot der TIM vor. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zu Stande, soweit die TIM bezüglich des neuen Angebots auf die Änderung hingewiesen und ihre vorvertraglichen Informationspflichten erfüllt hat und der Kunde der TIM die Annahme durch die ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.
 - c) Die von der TIM gegebenenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleitungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gemäß Artikel 250 § 3 Nr. 1, 3 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.
 - 1.2. Für die Buchung, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
 - a) Solche Buchungen (außer mündliche und telefonische) sollen mit dem Buchungsformular der TIM erfolgen (bei E-Mails durch Übermittlung des ausgefüllten und unterzeichneten Buchungsformulars als Anhang). Mit der Buchung bietet der Kunde der TIM den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch die TIM zu Stande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird die TIM dem Kunden eine der den gesetzlichen Vorgaben zu deren Inhalt entsprechenden Reisebestätigung in Textform übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Artikel 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

Unterbreitet die TIM, gegebenenfalls nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden über seine Wünsche, dem Kunden ein verbindliches und konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Reisezeitraum, so kommt der Vertrag abweichend von der vorstehenden Bestimmungen dadurch zu Stande, dass der Kunde dieses Angebot ohne Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen in der von der TIM angegebenen Form und Frist annimmt. In diesem Fall kommt der Vertrag mit Eingang Annahmeerklärung des Kunden bei der TIM zu Stande. Die TIM wird den Kunden der Annahmeerklärung unterrichten. vom Eingang Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ist jedoch unabhängig davon, ob dem Kunden diese Benachrichtigung zugeht.

2. Bezahlung

- a. Die TIM und der Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsschuss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahung in Höhe von 10 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer 28 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.
- b. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl die TIM zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, ihre gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist die TIM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4 zu belasten.
- 3. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen
 - a. Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und von der TIM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind der TIM vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den gesamten Zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.
 - Die TIM ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.
 - c. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden,

die Inhalte des Pauschalreisevertrags geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von der TIM gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurück zu treten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von der TIM gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesen den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

- 3.4. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte die TIM für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651 m II BGB zu erstatten.
- 4. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten
 - 4.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der TIM unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären. Falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden.
 - 4.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert die TIM den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die TIM eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle der TIM unterliegen und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.
 - 4.3. Die TIM hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt mit der jeweiligen Stornostaffel bezeichnet:

Bis 31 Tage vor Reisebeginn

28 – 21 Tage vor Reisebeginn

20 % des Reisepreises

20 – 15 Tage vor Reisebeginn

4 – 8 Tage vor Reisebeginn

7 – 2 Tage vor Reisebeginn

30 % des Reisepreises

70 % des Reisepreises

90 % des Reisepreises

100 % des Reisepreises

100 % des Reisepreises

- 4.4. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der TIM nachzuweisen, dass der TIM überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von der TIM geforderte Entschädigungspauschale.
- 4.5. Die TIM behält sich vor, an Stelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit die TIM nachweist, dass der TIM wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist die TIM verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.6. Ist die TIM in Folge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat sie unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.
- 4.7. Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von der TIM durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie der TIM 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

5. Umbuchungen

- 5.1. Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchung) besteht nicht. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung erforderlich ist, weil die TIM keine, unzureichende oder falsche vorvertragliche Informationen gemäß Artikel 250 § 3 EGBGB gegenüber dem Reisenden gegeben hat. In diesem Fall ist die Umbuchung kostenlos möglich. Wird in den übrigen Fällen auf Wunsch des Kunden dennoch eine Umbuchung vorgenommen, kann die TIM bei Einhaltung der nachstehenden Fristen ein Umbuchungsentgelt vom Kunden pro von der Umbuchung betroffenen Reisenden erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfalle vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der Stornostaffel gemäß vorstehender Regelung in Ziffer 4) 15,00 € pro betroffenem Reisenden.
- 5.2. Umbuchungswünsche des Kunden, die nach Ablauf der Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Pauschalreisevertrag gemäß Ziffer 4 zu den Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

6.1. Die TIM kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung der TIM nachhaltig stört

oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten der TIM beruht.

6.2. Kündigt die TIM, so behält die TIM den Anspruch auf den Reisepreis. Die TIM muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die die TIM aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträgen.

7. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

7.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat die TIM oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Bahnticket, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von der TIM mitgeteilten Frist erhält.

7.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

- a) Wird die Reise nicht frei von Reisemängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.
- b) Soweit die TIM in Folge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651 m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651 n BGB geltend machen.
- c) Der Reisende ist verpflichtet, seine M\u00e4ngelanzeige unverz\u00fcglich dem Vertreter der TIM vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter der TIM vor Ort nicht vorhanden und vertraglich geschuldet, sind etwaige Reisem\u00e4ngel an die TIM unter der mitgeteilten Kontaktstelle der TIM zur Kenntnis zu bringen. \u00dcber die Erreichbarkeit des Vertreters der TIM bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebest\u00e4tigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die M\u00e4ngelanzeige auch seinem Reisevermittler, \u00fcber den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.
- d) Der Vertreter der TIM ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

7.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reisemangels der in § 651 i II BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651 I BGB kündigen, hat er der TIM zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von der TIM verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

8. Beschränkung der Haftung

- 8.1. Die vertragliche Haftung der TIM für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen bzw. dem Luftverkehrsgesetz bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 8.2. Die TIM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift des vermittelnden Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise der TIM sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651 b, 651 c, 651 w und 651 y BGB bleiben hierdurch unberührt.

Die TIM haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der TIM ursächlich geworden ist.

9. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651 i III Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber der TIM geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war.

10. Alternative Streitbeilegung, Rechtswahl und Gerichtsstand

- 10.1. Die TIM nimmt nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teil. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung für die TIM rechtlich verpflichtend würde, informiert die TIM die Kunden hierüber in geeigneter Form.
- 10.2. Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaats der europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und der TIM die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können die TIM ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 10.3. Für Klagen der TIM gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der TIM vereinbart.

Reiseveranstalter ist die

Große Kreisstadt Marktredwitz – Tourist Information –, vertreten durch Oberbürgermeister Oliver Weigel, Markt 29 95615 Marktredwitz

Telefon: (0 92 31) 501 304 Telefax: (0 92 31) 501 129

E-Mail: touristinfo@marktredwitz.de

HINWEISE FÜR DEN KUNDEN:

Zu 1. der Reisebedingungen:

Die TIM weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. 7, § 312 g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651 a und § 651 c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versenden der Nachrichten, SMS sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gem. § 651 h BGB (siehe hierzu auch Ziffer 4). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651 a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellungen des Verbrauchers geführt worden. Im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

Zu 4.1. der Reisebedingungen:

Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

Zu 5. der Reisebedingungen

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird empfohlen.

Zu 9. der Reisebedingungen

Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

Zu 10.1. der Reisebedingungen

Für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, wird auf die europäische Onlinestreitbeilegungsplattform http://ec.europa.de/consumers/odr/ hingewiesen.